

## Abwägungsvorschlag vom 14.12.2015 zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes “Mönnigsee” im Landkreis Teltow-Fläming

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
2.1.	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abt. 4 Naturschutz	<p>Formulierung der Präambel:</p> <p>Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, der §§ 23 und 32 Absatz 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 21 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) und § 1 Absatz 1 Nummer 1 g der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom (Beschlussnummer):</p> <p>§ 2 Abs. 1 zur Klarstellung „Eine Kartenskizze zur Orientierung“ einfügen.</p> <p>§ 3 Abs. 2 ist analog zu Standarddatenbogen (SDB<sup>1</sup>) zu fassen. Fischotter, Bitterling, Bauchige</p>	<p>Die Präambel wurde dem zwischenzeitlich nochmals aktualisierten aktuellen Stand angepasst.</p> <p>Eine Karte wurde eingefügt.</p> <p>Die Arten wurden eingefügt – siehe Hinweis auf aktuellen Managementplan (MAP<sup>2</sup>) und Meldung</p>

<sup>1</sup> SDB - Standarddatenbogen

<sup>2</sup> MAP - Managementplan

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>und Schmale Windelschnecke sind nicht enthalten. Wenn Daten vorliegen, sind diese zur Verfügung zu stellen und auf den SDB zu ergänzen.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 5 hinter „sonstige Anlagen“ ist „sofern sie nicht unter Nummer 10 (angeordnete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen...) fallen“ einzufügen.</p> <p>Grenze des NSG sollte an die Grenze des FFH-Gebietes angepasst werden, da eine Änderung an die EU-Kommission genannt wurde. Es besteht nur für diese Flächen der § 3 Abs. 2 der Verordnung.</p>	<p>an die Naturschutzfachbehörde LUGV<sup>3</sup> zur Änderung des SDB.</p> <p>Die Regelung wurde ergänzt.</p> <p>Die Grenze wurde überarbeitet und überwiegend auf die FFH-Gebietsgrenze zurückgenommen (siehe Schreiben vom 29.01.2015 des MLUL<sup>4</sup> - Herr Molkenbur): Anpassung der Abgrenzung von Gebieten von gemeinschaftlichen Bedeutung, hier Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 03.12.2014 Gemäß der Endabstimmung am 18.11.2015 mit dem MLUL können die Erweiterungsflächen Bestandteil des NSG bleiben.</p>
3.2.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg RS 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
3.3.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg RS 4 Flächenbezogener Immissionsschutz,	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.

<sup>3</sup> LUGV – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

<sup>4</sup> MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
3.4.	<p>Umweltrecht</p> <p>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg RS 7 Naturschutz</p>	<p>Eingangsformel muss angepasst werden: „Aufgrund des §§ 22 Absatz 1 und 2, der §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 ....“</p> <p>Zu § 2 : - Auflistung der Flurstücke sollte nicht unter § 2 (1) stehen, besser Flurstücksliste als Anlage. - (2) und (3) siehe Musterformulierungen - eine Übersichtskarte 1:25000 muss nicht sein. - Frage, ob Bereiche mit Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung als Zonen dargestellt werden sollten?</p> <p>Zu § 3: - Pfeifengraswiesen und Sichelmoos fehlen in der Verordnung, stehen aber im SDB (Standarddatenbogen). - Tierarten unter Abs. 2 b) fehlen im SDB. - Firnisglänzendes Sichelmoos ist nicht prioritär.</p> <p>Zu § 4: - § 4 Abs. 2 streichen oder Einwirkzone benennen. - § 4 Nr. 16 „Be“ sollte gestrichen werden.</p> <p>Zu § 5 Abs.1 Nr. 1 a): Vorschlag: Düngeverbot aller Art verwenden, neue Formulierung. „...Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von</p>	<p>Präambel wurde an den aktuellen Stand angepasst.</p> <p>Formulierungen wurden an die Muster-VO angepasst.</p> <p>Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist in der Anlage 4 dargestellt. Auf eine Zonierung wurde verzichtet.</p> <p>Die Verordnung wurde auf den aktuellen Stand der Managementplanung geändert.</p> <p>Nach dem neuen BNatSchG ist keine Einwirkzone mehr möglich. § 4 Abs. 2 wird aus der VO gestrichen. Ist erfolgt, nur noch Entwässerungsmaßnahmen</p> <p>Es besteht auf diesen Flächen kein generelles Düngeverbot im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 17 der Verordnung</p>

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (RGV) entspricht, ohne chemisch-synthetischen Stickstoffdünger und Sekundärrohstoffdünger im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 17 (Düngeverbot) einzusetzen,“</p> <p>- Flurstück 119 ist unter b) und c) doppelt genannt = b) 185 € + c) 45 € = 230 €. Ausgleich ist fördertechnisch nicht möglich.</p> <p>c) Maßgabe funktioniert fördertechnisch nicht a) 191 € + 45 € = 236 €. Ist nicht ausgleichbar und Maßgabe kann nicht allein stehen nur in Kombination mit a).</p> <p>- für unterschiedliche Feuchtwiesenbereiche könnten Zonen eingerichtet werden.</p> <p>Zu Forstwirtschaft: - Es sollten die Flächen genannt werden, auf denen forstliche Maßgaben unterbleiben sollen.</p> <p>Zu Fischerei: - Angeln ist durch die VO nicht freigestellt, es gilt Angelverbot.</p>	<p>- Hinweis wurde geprüft, Maßgabe unter § 5 Abs.1 Nr.1b) für das FS<sup>5</sup> 119 mit Verbot gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 17 (absolutes Düngeverbot) ist entsprechend der Richtlinie des MLUL<sup>6</sup> generell nicht förderfähig, daher auch keine Doppelbelegung, förderfähig ist nur die späte Mahd (§ 5 Abs.1 Nr. 1 c VO)</p> <p>- bei allen entsprechend § 5 Abs.1 Nr. 1 c) in der Ergänzungskarte dargestellten Feuchtwiesen handelt es sich um Grünland, eine Kombination ist demnach gegeben.</p> <p>- anstelle einer Zonierung wird die Darstellung in einer Ergänzungskarte wie während der Auslegung und TÖB praktiziert beibehalten, eine nachträgliche Änderung in Zonen wäre verwirrend.</p> <p>Flächen sind in Anlage 4 dargestellt. Es handelt sich um eindeutig im Gelände zu verortende Bruch-, Moor- und Weidengehölze. Unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) werden die betroffenen FS analog der Regelungen zu den Feuchtwiesen unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 ergänzt.</p> <p>- korrekt, war bereits Bestandteil der bisher gültigen VO</p>

<sup>5</sup> FS - Flurstück

<sup>6</sup> Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Zu Jagd: - Feste und mobile Ansitzeinrichtungen sind nicht erwähnt. Verbot?</p> <p>Zu Anlagen: Kartenskizze gehört zu § 2 Absatz 1 und kann nicht entfallen.</p> <p>Wasserwirtschaft: Keine Einwände und Bedenken.</p> <p>Immissionsschutz Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Kann nachträglich <b>nicht</b> in die VO aufgenommen werden, stellt Verschärfung dar.</p> <p>Die Kartenskizze war und ist Teil der VO.</p>
3.5.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Keine Hinweise und Einwendungen.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
3.6.a	Landesbetrieb Forst Lübben	<p>Hinweis und Bezug auf forstfachliche Stellungnahme vom 17.11.2010 an RANA zur MAP „Mönnigsee“.</p> <p>Größtmögliche Wasserhaltung wird befürwortet.</p> <p>Für dauerhafte Erhaltung der Erlenbrüche sind Pflegeeingriffe und Ergänzungen über Kernwüchse notwendig.</p> <p>Überführung der Weidengebüsche und Niederwaldstrukturen (ID 43 und 45) in Offenland-Biotoptypen ist forstfachlich umstritten und könnte Tatbestand der genehmigungspflichtigen Waldumwandlung erfüllen.</p> <p>Partieller Rückschnitt von Weidengebüschen wäre in diesen Bereichen vorteilhafter.</p>	<p>Zuständigkeiten Forstbehörden neu geregelt → Landesbetrieb Forst Lübben jetzt im Wesentlichen → Oberförsterei Baruth Oberförstereien Ludwigsfelde und Zesch am See im Zuständigkeitsbereich der OF Wünsdorf → Übersendung der inhaltlichen Positionierung an die OF Wünsdorf</p> <p>Die Bedenken und die Anregungen in der forstfachlichen Stellungnahme zum MAP vom 17.11.2010 finden Beachtung. Im MAP sind umfangreiche forstliche Maßnahmenvorschläge enthalten, die u.a. in § 6 der Verordnung aufgenommen wurden. Sofern forstrechtlich genehmigungspflichtige Tatbestände vorliegen, muss die entsprechende Genehmigung vorher eingeholt werden.</p>

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
3.6.b	Landesbetrieb Forst Wünsdorf	<p>Hinweis auf die Stellungnahme vom 17.11.2010 an RANA zum MAP „Mönnigsee“.</p> <p>Größtmögliche Wasserhaltung wird befürwortet. Für dauerhafte Erhaltung der Erlenbrüche sind Pflegeeingriffe und Ergänzungen über Kernwüchse notwendig. Überführung der Weidengebüsche und Niederwaldstrukturen (ID 43 und 45) in Offenland-Biotoptypen ist forstfachlich umstritten und könnte Tatbestand der genehmigungspflichtigen Waldumwandlung erfüllen. Partieller Rückschnitt von Weidengebüschen wäre in diesen Bereichen vorteilhafter.</p>	<p>Zuständigkeiten Forstbehörden neu geregelt → Landesbetrieb Forst Wünsdorf jetzt → Oberförsterei Wünsdorf</p> <p>Hinweis, dass die Stellungnahme 3.6.a auch für 3.6.b gilt. Die Bedenken und die Anregungen in der forstfachlichen Stellungnahme zum MAP vom 17.11.2010 finden Beachtung. Im MAP sind umfangreiche forstliche Maßnahmenvorschläge enthalten, die u.a. in § 6 der Verordnung aufgenommen wurden. Sofern forstrechtlich genehmigungspflichtige Tatbestände vorliegen, muss die entsprechende Genehmigung vorher eingeholt werden.</p>
3.7.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg - Ö 2 Natura 2000, Arten- und Biotopschutz	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.1.a	Landkreis Teltow - Fläming Landwirtschaftsamt	<p>Es bestehen gegen die Verordnung Bedenken. Schutzgebiet wurde um 5,3, ha vergrößert. Zusätzlich wurden rechtmäßig als Ackerland genutzten Bereiche einbezogen, für die der nach § 3 der VO beschriebene Schutzzweck nicht gerechtfertigt ist.</p>	<p>Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf den FS 126, 146, 129 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014) zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche der FS 126,129 und auch Teile des FS 146 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes. Flächengröße nach Grenzänderung beträgt</p>

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Abgrenzung der FS 128-143 einbezogenen Feuchtwiesenbereiche kann nicht nachvollzogen werden und ist nicht konform mit der Abgrenzung des Schutzgebietes. Die Grenzen des Ackerschlag zum Mönningsee liegen inmitten der in der Anlage 4 Blatt Nr. 1 gekennzeichneten „Feuchtwiesenbereiche“.</p> <p>Anteilige Fläche auf dem Flurstück 128 mit Festsetzungen zur forstlichen Bewirtschaftung</p>	<p>39,01 ha.</p> <p>Auf allen in das Schutzgebiet einbezogenen ackerbaulichen Flächen ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang möglich.</p> <p>Auf die Festlegung eines Feuchtwiesenstreifens der Flurstücke 127 bis 143 mit den Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 b VO (Düngeverbot) wurde entsprechend der Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt verzichtet. Die Rücknahme des Düngeverbotes stellt eine Abmilderung der Nutzungseinschränkung dar.</p> <p>Die Feuchtwiesenanteile sind nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG ohnehin gesetzlich geschützt.</p> <p>Die Einbeziehung eines Erlenbruches bzw. Weidengebüsches auf dem Flurstück 128 der Flur 1 bezieht sich auf Kartierungsergebnisse des aktuellen MAP und bleibt Gegenstand der VO. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 b sollen forstliche Maßnahmen in Moor- und Bruchwäldern unterbleiben, aufgrund der Einwendung wurde folgende Ergänzung in § 5 Abs.1 Nr. 2 b vorgenommen: „eine Einzelstammentnahme während Frostperioden kann nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.“ Somit liegt keine zusätzliche Nutzungseinschränkung vor, da eine Bewirtschaftung entsprechend der</p>

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Es entsteht durch die geplante Festsetzung von Ackerflächen als Grünland ein Entschädigungstatbestand. Es besteht zudem keine agrarförderrechtliche Möglichkeit, die Nutzungseinschränkungen auszugleichen.</p> <p>Es sollte gemeinsam mit dem Nutzer der Flächen die Bereiche der Grünlandfestsetzung bzw. Schutzgebietsabgrenzung geprüft werden und örtlich nachvollziehbare Abgrenzungen entsprechend der Realnutzung vorgenommen werden.</p>	<p>Vorgaben der guten fachlichen Praxis gegeben ist (siehe auch „Empfehlungen zum forstlichen Umgang mit besonders geschützten Biotopen, Potsdam 1998“ als Arbeitsinstrument der Naturschutzbehörden).</p> <p>Durch Herausnahme der Feuchtwiesenanteile aus den Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 b VO ist keine agrarförderrechtliche Einschränkung mehr gegeben. Der Nutzer hat zur Bewirtschaftung der Flächen keine Einwendungen vorgetragen. Die bisherige Nutzung der Flächen wird beibehalten. Im Gelände ist durch die örtlichen Gegebenheiten (Geländesprung und vorhandenen Gehölzbestand/Baum) eine eindeutige Abgrenzung möglich (Ortstermin mit Eigentümer des FS 127).</p> <p>Die Einbeziehung der zusätzlich ins NSG aufgenommenen Flächen (Teilflächen FS 129, 126+146) und daraus resultierende Veränderungen bei der Bewirtschaftung entfallen aufgrund der Übernahme der FFH-Gebietsgrenzen.</p> <p>- zur Fördermittelkulisse – siehe AV mit Landwirtschaftsamt, Frau Grofe vom 30.11.2015</p>
4.1.b	Landkreis Teltow - Fläming Ordnungsamt SG Ordnung und Sicherheit Untere Jagd- und Fischereibehörde	<p>Bezug auf Stellungnahme der vorgezogenen Beteiligung vom 27.10.2011:</p> <p>Zu Jagd: Zeitliche Einschränkung der Jagd vom „31.1. bis 30.6. ausschließlich vom Ansitz“ lässt sich durch den Schutzzweck nicht begründen. Falls Bestimmung enthalten bleibt, muss sie im Schutzzweck plausibel hergeleitet werden.</p>	<p>Für das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“ liegt nun die abschließende Managementplanung für das gleichnamige FFH-Gebiet vor. Hierzu wurde auch der Schutzzweck der Verordnung zum NSG „Mönnigsee“ überarbeitet und an die Managementplanung angepasst.</p> <p>Daraus lassen sich auch die Einschränkungen, z. B. für die Jagd, plausibel herleiten.</p> <p>Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 a der Verordnung (VO)</p>



Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Es ist nicht erkennbar, dass im aktuellen Entwurf zur VO die Hinweise und Bedenken zur Jagd beachtet wurden.</p> <p>Weitere Ausführungen zur Jagd: Eine Jagd ausschließlich vom Ansitz aus ist praktisch nicht umsetzbar. Sobald der Jagdausübungsberechtigte mit seiner Waffe den Bereich des NSG betritt, übt er die Jagd aus. Ein erlegtes oder verletztes Wild, das vom Ansitz aus geschossen wurde, muss geborgen werden bzw. mit einem Jagdhund muss nachgesucht werden. Mit der Regelung ist keine ordnungsgemäße Jagdausübung möglich.</p> <p>Es ist unklar, welche dem Jagdrecht unterliegenden Vogelarten im § 4 Abs. 1 Nr. 4 b gemeint sind und aus welchem Grund das Verbot besteht.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob es auch andere mildere Mittel gibt und ob das Verbot erforderlich bzw. geeignet ist.</p> <p>Für alle Bedenken sind bisher keine entsprechenden Begründungen zu entnehmen.</p>	<p>aufgeführte Einschränkung der Jagd, die in der Zeit vom 31.1. bis 30.6. ausschließlich vom Ansitz erfolgen darf, lässt sich durch die im § 3 Abs. 1 Nr. 3 VO aufgeführten und nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 des BNatSchG besonders streng geschützte Vogelart Kranich begründen. Dieser brütet im Bereich des NSG „Mönnigsee“. Der Kranich ist während der Brutzeit (April bis Juni) sehr störungsempfindlich und bedarf eines besonderen Schutzes während dieser Zeit.</p> <p>Das zusätzlich aufgenommene Verbot der Jagd auf Wasservogel ist ebenfalls im Schutzzweck § 3 Abs. 1 Nr. 3 VO begründet. Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Mönnigsee“ von gemeinschaftlicher Bedeutung und dient als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Ausbreitungsgebiet für u.a. seltene wild lebende Tierarten, zu denen auch Wasservögel zählen.</p> <p>Entsprechend der naturschutzfachlichen Erläuterungen<sup>7</sup> zur Jagdausübung wird davon ausgegangen, dass bei einer Freistellung der Jagd im besagten Zeitraum vom Ansitz aus die Jagd von dem zum Ansitz führenden Weg aus (auf dem Hin- und Rückweg), genau wie die Nachsuche ebenfalls zulässig sind.</p>
		<p>Zu Fischerei: Es gelten die in der Stellungnahme vom 27.10.2011 aufgeführten Bedenken und Hinweise.</p>	<p>Die Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 3 b bleibt in der Verordnung enthalten. In der Managementplanung zum FFH-Gebiet</p>

<sup>7</sup> Erläuterungen sind den allgemeinen Vorgaben des MLUL zu Schutzgebietsausweisungen entnommen

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 3b ist entbehrlich, da § 5 Abs. 4 BNatSchG den Besitz nicht einheimischer Tierarten grundsätzlich untersagt.  Aktuelle Bestandszahlen des Bitterlings sind im Rahmen des NSG-Verfahrens mitzuteilen, da es seitens der fischereilichen Bewirtschaftung wegen ganzjähriger Schonzeit keine Zahlen gibt. Sonst muss § 5 Abs. 1 Nr. 3b gestrichen werden.</p>	<p>„Mönnigsee“ ist der Bitterling als besonders zu schützende Art aufgeführt. Bestandszahlen werden aktuell nicht genannt, jedoch ist im Rahmen der neuesten Kartierungen die Teichmuschel (Anodonta spec.) nachgewiesen worden, so dass eine wesentliche Voraussetzung für den Fortbestand des Bitterlings gegeben ist. Die Maßgabe zur Elektrofischerei bleibt in der Verordnung enthalten. Eine Zustimmung ist durch die UNB zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.</p>
4.1.c	Landkreis Teltow - Fläming SG Wasser, Boden, Abfall	Keine Einwände gegen denn VO Entwurf.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.1.d	Landkreis Teltow - Fläming Kreientwicklungsamt	Keine weiteren Hinweise oder Bedenken. Hinweis auf den aktuellen Erlass zur Befugnisübertragung.	Schreiben als Empfangsbestätigung. Präambel wurde aktualisiert.
4.1.e	Landkreis Teltow - Fläming Bauamt	Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.1.f	Landkreis Teltow - Fläming Straßenverkehrsamt	Es bestehen keine Bedenken.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.2.a	Gemeinde Am Mellensee	Hinweis auf die durch die Einbeziehung der FS 126 und 129 eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung des landwirtschaftlichen Betriebes Hansche.	Die erneute Überarbeitung der Schutzgebietsgrenze des Naturschutzgebietes „Mönnigsee“ wurde notwendig, da die Managementplanung für das Gebiet inzwischen fertig gestellt ist und eine Grenzanpassung erforderlich machte. Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf den FS 126, 146, 129 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014)

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			<p>zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche der FS 126 und 129 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes.</p> <p>Eine Abstimmung und Einigung zur landwirtschaftswirtschaftlichen Nutzung der Flächen fand mit dem landwirtschaftlichen Betrieb des Eigentümers Hansche statt.</p> <p>Auf allen in das Schutzgebiet einbezogenen ackerbaulichen Flächen ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung nach der guten fachlichen Praxis eine entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang möglich.</p> <p>Auf die Festlegung eines Feuchtwiesenstreifens der Flurstücke 127 bis 143 mit den Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 b VO wurde verzichtet, so dass für diese Bereiche für den landwirtschaftlichen Betrieb des Herrn Hansche keine Nutzungseinschränkungen bestehen. Allerdings stellen die Feuchtwiesenanteile der genannten Flurstücke ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop dar.</p> <p>Die Feuchtwiesenanteile des FS 126 der Flur 1 bleiben mit den Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 c VO - Festlegung des Mahdzeitpunktes - weiterhin Gegenstand des Schutzgebietes. Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung werden durch entsprechende Agrarförderprogramme entschädigt.</p>
4.7.	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	In den Planungskriterien zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wird das NSG „Mönnigsee“ in der dargelegten Abgrenzung beachtet. Keine weiteren Anregungen, Bedenken	Schreiben als Empfangsbestätigung

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		oder Hinweise.	
4.10.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Potsdam Bereich Verwaltungsaufgaben	Öffentliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken.	Schreiben
4.11.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Zentrale	Keine Einwände gegen die Unterschutzstellung.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.12.	Wehrbereichsverwaltung Ost	Belange werden nicht berührt, es bestehen keine Einwände.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.13.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.14.	Landesamt für Bauen und Verkehr	Keine Stellungnahme	Kein Schreiben.
4.16.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum OT Wünsdorf	Abteilung Denkmalpflege: Es bestehen keine denkmalpflegerischen Bedenken. Abteilung Bodendenkmalpflege: Im Bereich des NSG sind zwei Bodendenkmäler, die unter Schutz stehen und zu erhalten sind. Es handelt sich um die Nr. 130690 und 130696 (Siedlung der Ur- und Frühgeschichte und Pechhütte des deutschen Mittelalters). Erdingriffe im Bereich der Bodendenkmäler sind durch die untere Denkmalbehörde zu genehmigen.	Der Schutz der aufgeführten Bodendenkmäler wird durch die Verordnung nicht berührt.
4.17.	Brandenburgisches Museum für Ur- und Frühgeschichte OT Wünsdorf	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.18.	Industrie- und Handelskammer Potsdam	Keine Stellungnahme-	Kein Schreiben.
4.19.	Handwerkskammer Potsdam	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.20.	Deutsche Telecom AG T-Com	Zwei Stellungnahmen: Datum 15.12.2011: Es befinden sich keine Telekommunikationslinien im Planbereich.	Hinweis auf zwei Schreiben mit Datum vom 4.1.2012 und 16.1.2012 zu den Telekommunikationslinien. Sollten sich

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Datum 16.1.2012: Es befinden sich Telekommunikationslinien im Planbereich. Planungen sind so an die vorhandenen TK-Linien anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Telekommunikationslinien innerhalb des Schutzgebietes befinden, so gelten für etwaige Aus- und Umbaumaßnahmen die Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 8 bzw. § 5 Abs. 2 der Verordnung.
4.21.	Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	Alleiniger Eingang einer Stellungnahme der DNWAB Stellungnahme im Auftrag der KMS: Flächen des NSG befinden sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone III, an der südöstlichen Grenze dieser Flächen ist eine Trinkwasserleitung DN 150. Bei Gewährleistung, der ständigen Zugänglichkeit zur Instandhaltung bestehen keine Einwände.	Für die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten für die vorhandene Trinkwasserleitung gilt § 5 Abs. 1 Nr. 7 und § 5 Abs. 2 der Verordnung.
4.22.a	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	Keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Bei Änderungen der Planungsgrenzen ist die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Eine Erweiterung des Schutzgebietes würde ein erneutes Verfahren nach sich ziehen und deshalb eine erneute Trägerbeteiligung erforderlich werden.
4.22.b	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbh&Co.KG	Es liegen keine Anlagen der NBB im NSG. Bei Änderungen der Planungsgrenzen ist die NBB am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Eine Erweiterung des Schutzgebietes würde ein erneutes Verfahren nach sich ziehen und deshalb eine erneute Trägerbeteiligung erforderlich werden.
4.23.a	E.ON edis AG	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.23.b	EWE AG Betriebsleitung Brandenburg	Im Bereich des NSG werden Erdgas-Hochdruckleitungen, Erdgasmitteldruckleitungen und Telekommunikationsleitungen betrieben. Besondere Einschränkungen, die innerhalb des Schutzstreifens gelten, sind zu berücksichtigen.	Für die angegebenen Leitungen, die sich innerhalb des Schutzgebietes befinden, gelten die Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 8 bzw. § 5 Abs. 2 VO.
4.24.	Zweckverband Komplexsanierung Mittlerer Süden	Siehe 4.21.	Stellungnahme wird an die DNWAB geschickt.
4.25.	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung – und	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
	verwertung mbH		
4.26.	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs mbH Niederlassung Berlin- Brandenburg	Die Belange der BVVG sind nicht betroffen. Wenige m2 eines Wegeflurstückes (FS 84 Flur 1 Gemarkung Fernneuendorf) liegen im Schutzgebiet.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.27.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Haus 11	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.28.1.1	Kreisbauernverband Teltow- Fläming e.V.	Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktivität und deren Folgen sind dem Eigentümer bzw. Nutzer zu entschädigen. Die bestehenden Feldblöcke sind in ihrer Größe zu belassen.	Die erneute Überarbeitung der Schutzgebietsgrenze des Naturschutzgebietes „Mönnigsee“ wurde notwendig, da die Managementplanung für das Gebiet inzwischen fertig gestellt ist und eine Grenzanpassung erforderlich machte. Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf den FS 126, 146, 129 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014) zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche der FS 126 und 129 und auch Teile des FS 146 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes. Zudem wurde im Laufe des Unterschutzstellungsverfahrens der festgelegte Mahdzeitraum für die Flurstücke 127 bis 143 gestrichen. Auf allen in das Schutzgebiet einbezogenen ackerbaulichen Flächen ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung nach der guten fachlichen Praxis eine entsprechende

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Verbot der eingeschränkten forstwirtschaftlichen Bodennutzung § 5 Abs. 2 b) stellt einen Eingriff in das persönliche Eigentum dar und ist zu entschädigen. Die Belange der Bodeneigentümer und Flächennutzer sind unbedingt zu berücksichtigen.</p>	<p>landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang möglich.                      Allerdings stellen die Feuchtwiesenanteile der genannten Flurstücke ein nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschütztes Biotop dar.                      Die Feuchtwiesenanteile des FS 126 der Flur 1 bleiben mit den Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 c VO - Festlegung des Mahdzeitpunktes - weiterhin Gegenstand des Schutzgebietes. Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung werden durch entsprechende Agrarförderprogramme entschädigt.</p> <p>Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG beinhaltet die Festlegung eines Schutzzweckes und der zu seiner Erreichung erforderlichen Verbote und Gebote. Die Festsetzung von Verboten ist rechtlich zulässig, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes nach § 3 der Verordnung erforderlich und angemessen ist. Mit ihren Verboten und Nutzungsbeschränkungen stellt die Verordnung eine Einschränkung der Befugnisse in Form einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art 14 Abs. 2 GG dar. Sie ist verhältnismäßig (gemessen an den gegenläufigen Eigentümerinteressen), denn sie berücksichtigt gewichtige Nutzungsinteressen nach näherer Maßgabe von § 5 - zulässige Handlungen sowie durch den Befreiungsvorbehalt nach § 7 der Verordnung. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 b sollen forstliche Maßnahmen in Moor- und Bruchwäldern</p>

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			unterbleiben, allerdings kann eine Einzelstammentnahme während Frostperioden nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Eine Bewirtschaftung entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis ist demnach möglich.
4.29.2	Waldbesitzerverband Brandenburg e.V. Geschäftsstelle	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
6.1.	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Die Unterschutzstellung wird begrüßt. Es wird ein zügiger Verfahrensabschluss angeregt sowie die Bekanntgabe der Unterschutzstellung ist in den regionalen Medien sowie an den Grenze bekannt zu geben.	Dank für die Unterstützung und Hinweis auf ein erneutes Verfahren des NSG mit den vorgegebenen Verfahrensschritten.
6.1.2.a	Kreisjagdverband Teltow-Fläming	Zu § 6 Abs. 3: Zeitliche Einschränkungen der Jagd sind nicht möglich, da sich der Jäger schon auf der Jagd befindet, wenn er sich zum Ansitz begibt, bzw. beim Betreten des Jagdbezirkes.	Die erneute Überarbeitung der Schutzgebietsgrenze des Naturschutzgebietes „Mönnigsee“ wurde notwendig, da die Managementplanung für das Gebiet inzwischen fertig gestellt ist und eine Grenzanpassung erforderlich machte. Es wurden Inhalte der Schutzgebietsverordnung zum o.g. Schutzgebietsverfahren vom 28. Juli 2003 überwiegend in die neue Verordnung zum NSG „Mönnigsee“ übernommen. So auch die Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 4 a). Diese bleibt Bestandteil der VO. Entsprechend der naturschutzfachlichen Erläuterungen zur Jagdausübung wird davon ausgegangen, dass bei einer Freistellung der Jagd im besagten Zeitraum vom Ansitz aus die Jagd von dem zum Ansitz führenden Weg aus (auf dem Hin- und Rückweg) ebenfalls zulässig ist.
		Das Verbot der Jagd auf Wasservögel muss aus dem Schutzzweck ableitbar sein und ist nicht	Die Maßgabe, die Jagd auf Wasservögel zu verbieten, leitet sich durch die Inhalte des in § 3



Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		ersichtlich.	Abs. 1 Nr. 3 VO formulierten Schutzzweckes ab. Besonders streng geschützte Arten, wie der Kranich bzw. die Rohrweihe, würden durch eine Jagd auf dem Gewässer erheblich in ihrem Lebensraum gestört werden.
		Kirrungen werden durch das LJagdG geregelt.	Die Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 4 d), dass die Anlage von Kirrungen außerhalb der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschützter Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen zulässig ist, bleibt Bestandteil der Verordnung zum o.g. Schutzgebiet. Den Einsatz von Bejagungshilfen regelt grundsätzlich das Landesjagdgesetz. Darüber hinaus muss hier jedoch ein Verbot von Kirrungen in den besonders sensiblen Lebensräumen zum Schutz vor Beeinträchtigungen dieser geschützten Biotope, ausgesprochen werden.